

Mainz, 14. August 2018

## **Hinweise zur Brandsicherheitswache**

### **1. Geltungsbereich**

Auf der Grundlage von § 41 Versammlungsstättenverordnung, verschiedener weiterer spezieller Vorschriften und von § 33 LBKG kann bei bestimmten Veranstaltungen die Einrichtung einer Brandsicherheitswache vorgeschrieben sein bzw. durch die Bauaufsicht, durch die Ordnungsbehörde oder durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache kann sich auch aus einer Baugenehmigung als Nebenbestimmung ergeben. In den Fällen, in denen die Bauaufsicht oder die Ordnungsbehörde die Brandsicherheitswache fordert, beteiligen diese die Brandschutzdienststelle, welche - bei Bedarf in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr - die erforderliche Stärke, Qualifikation und Ausrüstung festlegt.

Die nachfolgenden Hinweise gelten für die Brandschutzdienststelle zur Festlegung der Brandsicherheitswache sowie für die örtliche Feuerwehr zur Durchführung der Brandsicherheitswache. Hat die Brandschutzdienststelle gefordert oder bestätigt, dass die Aufgaben der Brandsicherheitswache ganz oder teilweise vom Betreiber oder Veranstalter wahrgenommen werden sollen bzw. können, sind die nachfolgenden Hinweise ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Pflichten bzw. Verantwortung des Betreibers der Versammlungsstätte bzw. des Veranstalters bleiben von den nachfolgenden Ausführungen unberührt.

### **2. Stärke, Qualifikation und Ausrüstung**

Um bei Bedarf Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchführen zu können, muss die Brandsicherheitswache mindestens die Stärke der taktischen Einheit "Trupp (1/1)" haben. Der Truppführer als Leiter der Brandsicherheitswache soll eine Ausbildung zum Gruppenführer nach § 13 der Feuerwehrverordnung (FwVO) oder eine abgeschlossene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt in der Fachrichtung Feuerwehr, der

Truppmann eine Ausbildung nach § 10 FwVO haben. Eine darüber hinaus gehende Stärke ist dann festzulegen, wenn die durchzuführenden Maßnahmen dies im Einzelfall erfordern, z.B. bei Veranstaltungen größerer Art und Umfang oder wenn ein Feuerwehrfahrzeug für die Erstmaßnahmen benötigt wird.

Wird die Brandsicherheitswache von der Feuerwehr gestellt, ist der Umfang der Ausrüstung vom Leiter der Feuerwehr festzulegen. Sie sollte jedoch mindestens umfassen:

- Feuerwehr-Schutzanzug (HUPF 2 und 3),
- Feuerwehrsicherheitsschuhwerk,
- Beleuchtungsgerät,
- Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, Funk).

### **3. Aufgaben einer Brandsicherheitswache**

Die Aufgaben einer Brandsicherheitswache, die von der öffentlichen Feuerwehr gestellt wird, ergeben sich aus dem Gesetz über Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (LBKG); dies gilt auch dann, wenn die Brandsicherheitswache aufgrund von § 41 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) eingerichtet wird.

Eine Brandsicherheitswache, die von der öffentlichen Feuerwehr gestellt wird, kann nur vom Träger der Feuerwehr eingerichtet werden. Eine lediglich aufgrund einer (privaten) Absprache zwischen einem Veranstalter (z.B. einem Vereinsvorsitzenden) und einzelnen Feuerwehrangehörigen durchgeführte „Brandsicherheitswache“ hat keine hoheitlichen Kompetenzen, sondern ist allenfalls eine Selbsthilfeeinrichtung des Veranstalters; in diesen Fällen stellt sich auch die Frage, ob überhaupt eine Feuerwehrtätigkeit vorliegt und im Falle eines Unfalls Versicherungsschutz besteht.

Wenn Veranstalter selbst umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen treffen, handelt es sich um eine qualifizierte Selbsthilfe (vgl. § 1 Abs. 4 LBKG), die eine Brandsicherheitswache durch die öffentliche Feuerwehr entbehrlich machen kann.

Bei Versammlungsstätten im Sinne des § 1 der VStättVO können die Aufgaben der Brandsicherheitswache im Sinne des § 41 VStättVO ganz oder teilweise vom Betreiber übernommen werden, wenn dieser über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte

und die erforderliche Ausrüstung für die jeweiligen Aufgaben verfügt und die zuständige Brandschutzdienststelle dies dem Betreiber bestätigt hat.

Die Aufgaben einer Brandsicherheitswache, die von der öffentlichen Feuerwehr gestellt wird, lassen sich aus § 8 Abs. 2 LBKG ableiten. In dieser Bestimmung heißt es:

*„Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder andere Gefahren abzuwehren.“*

Das bedeutet, dass die Brandsicherheitswache nur Maßnahmen zu treffen hat, die der Verhütung einer Brand- oder anderen Gefahr nach dem LBKG dienen, bzw. für den Fall, dass dennoch eine Gefahr eintritt, die eine möglichst wirksame Einsatzdurchführung ermöglichen. Die Brandsicherheitswache hat also nur Tätigkeiten durchzuführen, die unmittelbar mit den Aufgaben „Brandbekämpfung“ und „Rettung von Menschen beim Eintritt einer Brand- oder anderen Gefahr“ in Zusammenhang stehen.

Die Bemessung und die Aufgaben einer Brandsicherheitswache ergeben sich nach:

- den örtlichen und baulichen Gegebenheiten
- der Art der baulichen Anlage
- der Art der Veranstaltung
- der erwarteten Besucheranzahl
- dem erwartenden Besucherverhalten
- der Art der Besucher (z.B. Prominente)
- den Besonderheiten der Veranstaltung
- dem sonstigen Gefährdungspotenzial.

### **3.1 Grundsätzliche Aufgaben**

Zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Brandsicherheitswache gehören:

- die Überprüfung des Objektes vor und bei Bedarf auch nach einer Veranstaltung oder einer möglichen brandauslösenden Tätigkeit,
- die Überwachung der Veranstaltung oder einer möglichen brandauslösenden Tätigkeit aus brandschutztechnischer Sicht,
- die Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall oder bei sonstigen Unfällen und Störungen sowie die Einleitung der notwendigen ersten Hilfemaßnahmen,

- die Übernahme und Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes,
- Alarmierung des Rettungsdienstes (über die Integrierte Leitstelle).

Bei der Durchführung der Brandsicherheitswache kann die als Anlage beigefügte Checkliste verwendet werden.

### **3.2 Aufgaben vor der Veranstaltung**

- Einsatzbeginn der Brandsicherheitswache gegenüber dem Veranstalter melden. Ist die ständige Verbindung zum Veranstalter gewährleistet (z.B. Betriebsfunk, Telefon)?
- Stehen die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) uneingeschränkt zur Verfügung?
- Stehen die Löschwasserentnahmestellen uneingeschränkt zur Verfügung?
- Sind die Rettungswege einschließlich Notausgänge frei und uneingeschränkt nutzbar?
- Sind Brandschutztüren/ -tore geschlossen oder besteht eine unzulässige Offenhaltung, z.B. durch Holzkeile?
- Sind die vorgehaltenen Löscheinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher) zugänglich und vollständig nutzbar?
- Sind einzelne Melder der Brandmeldeanlage oder Gruppen von Sprinkleranlagen außer Betrieb genommen? Ist dies für die Veranstaltung genehmigt und sind Ersatzmaßnahmen gefordert?
- Stehen Übertragungsmittel für die Brandsicherheitswache zur Verfügung, welche das Auslösen der Brandmeldeanlage bzw. Sprinkleranlage unverzüglich melden (z.B. Funkmeldeempfänger) und ist deren Funktion gewährleistet?
- Ist eine Gebädefunkanlage vorhanden und ist deren ordnungsgemäße Funktion gewährleistet?
- Ist die Alarmierung der Feuerwehr und weiterer Rettungskräfte gewährleistet?
- Sind besondere Zündquellen oder Pyrotechnik vorhanden?
- Stehen die fest zugewiesenen Postenplätze zur Verfügung?

### 3.3 Aufgaben während der Veranstaltung

- Beobachtung brandgefährlicher Handlungen
- Rundgang über das Veranstaltungsgelände bzw. der Versammlungsstätte
- Erkennen von möglichen Gefahren
- Erkennen von Schadensereignissen (z.B. Brandgeruch, ausgelöste Brandmelder)
- Weitere Kontrolle der Nutzbarkeit der Rettungswege

#### Hinweis:

*Festgelegte Postenstände dürfen während der Veranstaltung nur im Gefahrenfall verlassen werden.*

*Die Kräfte einer Brandsicherheitswache haben, sofern ein fester Postenplatz nicht vorab festgelegt wurde, ihre Anwesenheit so zu gestalten, dass sicherheitsrelevante Abläufe stets in ihrem Blickfeld liegen.*

*Darüber hinaus muss dem Veranstalter erkenntlich sein, wo die Brandsicherheitswache stationiert ist oder kontaktiert werden kann.*

Befinden sich während einer Veranstaltung Besucher auch in anderen Teilen der baulichen Anlage, sind Rundgänge auch während der Veranstaltung nach Vorgabe der Brandschutzdienststelle oder des Leiters der Brandsicherheitswache durchzuführen.

### 3.4 Aufgaben vor Abschluss der Brandsicherheitswache

Nach dem Ende der Veranstaltung hat die Brandsicherheitswache nochmals einen Rundgang durch den Überwachungsbereich und angrenzende Räume bzw. des Veranstaltungsgeländes durchzuführen um sich davon zu überzeugen, dass keine Gefahren mehr vorhanden und relevante Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit sind. Anschließend ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter über die Beendigung der Brandsicherheitswache zu informieren.

Nicht mehr benötigte Ausrüstung ist zurückzunehmen und in den entsprechenden Lagerräumen (Feuerwehraum) bzw. Fahrzeugen unterzubringen.

Über die Durchführung der Brandsicherheitswache ist ein Bericht anzufertigen.

Ergeben sich bei der Durchführung der Brandsicherheitswache Sicherheitsmängel (z.B. verschlossene Notausgänge oder durch abgestellte Gegenstände eingeengte Ret-

tungswege), setzt sich der Leiter der Brandsicherheitswache mit dem Betreiber der Versammlungsstätte oder dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten in Verbindung. Diese haben alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Weitergehende Anordnungen gegenüber dem Betreiber der Versammlungsstätte oder dem Veranstalter, deren Beauftragten oder Dritten können die Angehörigen der Brandsicherheitswache nicht treffen.

Können Sicherheitsmängel, z.B. an Alarm- und Löscheinrichtungen, nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung abgestellt werden, informiert der Leiter der Brandsicherheitswache die zuständige Behörde (Bauaufsichtsbehörde bzw. Ordnungsbehörde). Wenn diese nicht erreichbar ist und eine Gefahr im Verzuge besteht (bei schwerwiegenden Sicherheitsmängel, wenn z.B. ein notwendiger Ausgang nicht begehbar ist), unterrichtet er die zuständige Polizeidienststelle und bittet diese um weitere Veranlassung.

Bei Versammlungsstätten ist in jedem Fall anschließend die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

### **3.5 Verhalten im Gefahrenfall / Notfallsituation**

Im Gefahrenfall hat die Brandsicherheitswache unverzüglich die Feuerwehr zu unterrichten, z.B. durch Druckknopfmelder, Funk oder Telefon.

Der Leiter der Brandsicherheitswache koordiniert alle notwendigen Einsatzmaßnahmen (insbesondere umfassende Lageerkundung) und veranlasst ggf. die Einweisung der anrückenden Einheiten.

Kann ein Schadensereignis im ersten Zugriff nicht erfolgreich bekämpft werden und droht eine Ausbreitung auf noch nicht betroffene Personen und/ oder Bereiche, ist die Information anwesender Personen zu veranlassen und die Notwendigkeit von Rettungs- und Räumungsmaßnahmen zu prüfen.

Läuft eine Brandmeldung aus einem anderen Teil des Gebäudes ein, ermittelt die Brandsicherheitswache den Standort des betreffenden Melders an der BMZ und sucht

die Schadensstelle auf. Die Veranstaltung soll in der Erkundungsphase möglichst nicht unterbrochen werden.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis sind dem Veranstalter mitzuteilen. Weitere vor Ort befindliche Sicherheitskräfte können zur Unterstützung herangezogen werden. Bis zum Eintreffen der alarmierten Feuerwehr sind durch die Brandsicherheitswache ggf. Sicherheitseinrichtungen zu betätigen (z.B. Auslösen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) und/oder die Räumung zu veranlassen.

Wird die Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr gestellt, obliegen dem Leiter der Brandsicherheitswache im Gefahrenfall die Aufgaben und Befugnisse des Einsatzleiters nach § 25 LBKG bis zum Eintreffen weiterer Einsatzkräfte.

### **3.6 Aufgaben, welche vom Betreiber übernommen werden können**

#### **a) Versammlungsstätten**

Gemäß den Ausführungen des § 41 (2) Versammlungsstättenverordnung ist eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. Art und Umfang der jeweiligen Brandsicherheitswache werden hierbei maßgeblich durch die Größe der Veranstaltung in der Versammlungsstätte sowie durch das Sicherheitskonzept bestimmt.

Sofern die Brandsicherheitswache durch den Betreiber eingerichtet wird, sollten deren Angehörige ausschließlich für diese Funktion während der Veranstaltung freigestellt sein und die betriebsinternen Abläufe und Ansprechpartner sowie die örtlichen Gebäudestrukturen (Brandschutzeinrichtungen, Rettungswege, etc.) kennen. Weiterhin sollten die nachfolgenden Grundqualifikationen vorhanden sein:

- Leiter der Brandsicherheitswache:

Ausgebildeter und für das Objekt im Sinne des § 42 (1) Versammlungsstättenverordnung benannter Brandschutzbeauftragter sowie eine gültige Ersthelferausbildung.

- Sonstige Angehörige der Brandsicherheitswache:  
Ausgebildete Selbsthilfekraft im Sinne des § 15 LBKG sowie eine gültige Ersthelferausbildung.

Die Angehörigen der Brandsicherheitswache des Betreibers sind als solche zu kennzeichnen und sollten über ein Beleuchtungsgerät und Kommunikationsmittel verfügen.

Die Befugnisse einer durch den Betreiber eingerichteten Brandsicherheitswache sind jedoch ausschließlich auf zivilrechtliche Befugnisse (z.B. Ausübung des Hausrechts) eingeschränkt. Dies bedeutet, dass im Gefahrenfall keine Maßnahmen im Sinne des § 25 LBKG durch die betriebliche Brandsicherheitswache vorgenommen werden dürfen.

## **b) Sonstige Veranstaltungen**

Bei sonstigen Veranstaltungen, welche nicht dem Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung unterliegen, kann die nach § 33 LBKG angeordnete Brandsicherheitswache grundsätzlich ebenfalls durch den Betreiber gestellt werden, wenn dies durch die zuständige Behörde für die jeweilige Veranstaltung bestätigt und anerkannt wird. Die Bemessung der Brandsicherheitswache und deren Ausbildungsqualifikation muss objektspezifisch und einzelfallbezogen erfolgen. Die unter a) aufgeführten Grundqualifikationen sollten hierbei jedoch auch vorliegen.

## **3.7 Überwachungsaufgaben, für die die Brandsicherheitswache nicht zuständig ist**

Zu den Aufgaben einer Brandsicherheitswache gehören nicht die Überprüfung bau-rechtlicher Vorschriften oder die Einhaltung von behördlichen Bedingungen und Auflagen. Diese Aufgabe obliegt alleine dem Veranstalter bzw. Eigentümer der baulichen Anlage. Ihre Kontrolle ist ausschließlich Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden oder sonstiger zuständiger Behörden. Angehörige der Brandsicherheitswache, unabhängig davon, ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, können in ihrer Eigenschaft als Feuerwehrangehörige keine Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden oder Polizei- oder Ordnungsbehörden wahrnehmen.

*Entwurfsverfasser: Meik Maxeiner (BF Koblenz) und Harald Jeschke (Mdl)*



## Anlage

## Checkliste zur Brandsicherheitswache

### 1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Veranstaltung		Datum	
Veranstaltungsort			
Ansprechperson des Veranstalters		Tel.	
Anfangszeit der BSW	Veranstaltungsbeginn		
Veranstaltungsende	Ende der BSW		

### 2. Personal der BSW

Leiter der BSW			
Posten 1		Posten 2	
Posten 3		Posten 4	

### 3. Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung

Ja	Nein		Bemerkung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Personal vollzählig?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ersatzpersonal erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verstärkung erforderlich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontakt zur ILTS/ FEZ aufgenommen?	Telefon/ Handy bzw. Funk:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontakt zum Veranstalter/ Vertr. aufgenommen?	

#### 3.1 Kontrolle Notausgänge/ Rettungswege

Ja	Nein		Bemerkung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beleuchtung funktionsfähig?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Frei und benutzbar?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Türen funktionsfähig?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bühnenumlauf frei?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feuerwehrezufahrt frei?	

#### 3.2 Löschgeräte/ Brandschutzeinrichtungen

Ja	Nein		Bemerkung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wandhydranten zugänglich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feuerlöscher zugänglich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bedienung der Löschanlagen frei zugänglich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bedienung RWA frei zugänglich?	

#### 3.3 Alarmierungseinrichtungen

Ja	Nein		Bemerkung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Telefon	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Funk	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BMA	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handfeuermelder zugänglich?	

#### 3.4 Schutzvorhang (Eiserner Vorhang)

Ja	Nein		Bemerkung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Falllinie frei?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Funktionsprüfung?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ablassen am Ende?	

### 3.5 Sonstiges

Ja	Nein	Bemerkung	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausreichender Scheinwerferabstand?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feuergefährliche Handlungen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abschaltung von Meldergruppen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

### 4. Aufgaben während der Veranstaltung

Ja	Nein	Bemerkung	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontrollgänge durchgeführt?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Besondere Vorfälle?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beobachtung brandgefährlicher Handlungen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

### 5. Aufgaben nach Beendigung der Veranstaltung

Ja	Nein	Bemerkung	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abschließende Kontrollgänge	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eintragung in das Dienstbuch	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beendigung gemäß Dienstanweisung	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abschlussmeldung an ILTS/ FEZ	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entlassung der Dienstposten	

### 6. Bemerkungen, Vorkommnisse

---

(Unterschrift Leiter BSW)